

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn),
Simone Probst und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 13/8675 —

Hochschulsonderprogramm III und Frauenförderung

Seit dem 2. September 1996 ist die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91 b GG über ein Gemeinsames Hochschulsonderprogramm III (HSP III) mit einer Laufzeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000 in Kraft.

Das HSP III hat ausdrücklich zum Ziel, den Frauenanteil in Forschung und Lehre zu erhöhen. § 5 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ist speziell der Förderung von Frauen in der Wissenschaft gewidmet. Erklärtes Ziel ist es, mit allen personenbezogenen Maßnahmen des HSP III durch eine entsprechende Ausgestaltung sowie durch gezielte Information eine deutliche Anhebung des Frauenanteils an den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere bei der Habilitation und den Professuren, zu erreichen.

In der Ergänzung zum Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) vom 3. Juli 1997 steht hierzu: „Bund und Länder messen der Förderung von Frauen in der Wissenschaft und der deutlichen Erhöhung ihrer Beteiligung an Führungspositionen hohe Priorität zu. Sie wollen im HSP III 720 Mio. DM (20 % der 3,6 Mrd. DM Programmvolume) zur Förderung von Frauen verausgaben. 200 Mio. DM sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere vorgesehen“ (Punkt 2 der Zusammenfassung). Es wird in der Ergänzung zum Bericht weiterhin festgestellt, daß Stellenprogramme für Wissenschaftlerinnen zu realisieren seien, für die großer Bedarf bestehe, da die Nachfrage teilweise 10mal höher liege als das Angebot.

Die BLK hält es zudem für notwendig, daß „bei allen aus HSP III-Mitteln finanzierten Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Grundsätze entsprechend den im BLK-Bericht ‚Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft‘ (vom 18. Dezember 1996) gegebenen Empfehlungen angewendet werden“ (Punkt 4 der Zusammenfassung).

Entsprechend der Vereinbarung vom 2. September 1996 (§ 8 Programmadministration) berichten die Länder regelmäßig der BLK.

Die BLK wird im Rahmen ihres jährlichen Berichts über das HSP III dem Fortschritt der Frauenförderung besondere Aufmerksamkeit widmen.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hält die Förderung von Frauen in Bildung und Wissenschaft für sehr bedeutsam. Frauen haben inzwischen zwar gleiche Anteile an der Zahl der Studienanfänger und überproportionale Zuwächse an der Gesamtzahl der Promotionen, sie sind aber in den Führungspositionen und – in unterschiedlichem Ausmaß – auf den verschiedenen Stufen der wissenschaftlichen Laufbahn immer noch unterrepräsentiert. Deshalb sind weiterhin besondere Fördermaßnahmen erforderlich, die Frauen eine stärkere Beteiligung ermöglichen und insbesondere eine bessere Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Arbeit und Kinderbetreuung sichern – dies auch vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden hohen Zahl von Nachbesetzungen bei Professuren an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Von Bund und Ländern wurde daher als gemeinsame Zielsetzung in das Hochschulsonderprogramm III (HSP III) die deutliche Erhöhung des Frauenanteils in Forschung und Lehre aufgenommen. Damit wird die mit dem Hochschulsonderprogramm II (HSP II) bereits erfolgreich eingeleitete Politik zur besonderen Förderung von Frauen in Hochschule und Wissenschaft fortgesetzt. Die Förderung von Frauen erfolgt im HSP III über spezielle Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1, insbesondere durch zusätzliche Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien, zusätzliche Mittel für Werkverträge sowie die Durchführung von Habilitationsförderprogrammen der Länder mit dem Ziel, den Frauenanteil bei den Professuren gezielt und nachhaltig zu erhöhen. Mit allen personenbezogenen Maßnahmen soll – durch eine entsprechende Ausgestaltung sowie durch entsprechende Informationen – auch eine deutliche Anhebung des Frauenanteils an den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere bei der Habilitation und bei den Professuren, erreicht werden. Bei allen Stipendien werden Kinderbetreuungszuschläge gewährt, um Frauen in der Familienphase zu entlasten. Bund und Länder gehen davon aus, daß bei den personenbezogenen Maßnahmen 720 Mio. DM insgesamt (20 % der Gesamtsumme des Programms) zur Förderung von Frauen verausgabt werden.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern waren sich in ihrer Beratung am 3. Juli 1997 darüber einig, daß zügig Veränderungen zur nachhaltigen Erhöhung der Beteiligung von Frauen an Führungspositionen erforderlich sind. Bei der in den nächsten Jahren anstehenden Neubesetzung solcher Positionen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen gilt es, den Anteil der Frauen erheblich zu steigern und damit die Basis für eine auf Gleichberechtigung angelegte Entwicklung zu schaffen. Entsprechend dem Beschuß der Regierungschefs vom 3. Juli 1997 soll bereits Mitte 1998 ein erneuter Bericht vorgelegt werden, der vor allem die Entwicklung der Frauenbeteiligung an Führungspositionen in den Forschungseinrichtungen erfaßt.

Maßnahmen, die Bund und Länder gemeinsam im Rahmen von Artikel 91 b GG durchführen, müssen in gegenseitigem Vertrauen durchgeführt werden und die Planungs-, Haushalts- und Perso-

nalhoheit der jeweils anderen Seite berücksichtigen. Wie bei allen zielgerichteten Maßnahmen einer modernen Verwaltung ist ein Übermaß an bürokratischen Vorgaben zu vermeiden und eine flexible, ergebnisorientierte Programmdurchführung anzustreben.

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor diesem Hintergrund wie folgt:

1. a) Wie viele Mittel aus dem HSP III stehen insgesamt zur Verfügung (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Im Rahmen des HSP III stehen von 1996 bis einschließlich 2000 insgesamt 3,6 Mrd. DM zur Verfügung. Davon wird der Bund rd. 2,076 Mrd. DM aufbringen, die Länder rd. 1,524 Mrd. DM.

Das HSP III lässt sich entsprechend der Durchführungsstruktur im Grundsatz in zwei große Maßnahmenblöcke unterteilen:

- a) Zum einen werden Maßnahmen des HSP III von den Wissenschaftsorganisationen durchgeführt (insbesondere Alexander von Humboldt-Stiftung, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Deutscher Akademischer Austauschdienst). Diese Maßnahmen sind auf die Förderung von einzelnen Personen bezogen (z. B. Auslandsstipendien, Habilitationsstipendien). Die Zuweisung von Mitteln hängt von der Qualität und Quantität von Einzelanträgen ab. Somit lassen sich die Mittel in diesem Maßnahmenblock nicht ex ante auf einzelne Länder aufteilen.
- b) Der andere Maßnahmenblock (Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 und 4 der HSP III-Vereinbarung) wird von den Ländern über die Hochschulen umgesetzt. Der Bund weist hierzu seine Mittel gemäß den in der Vereinbarung zum HSP III, dortige Anlage 2, festgelegten Schlüsseln den einzelnen Ländern zu.

Schlüssel zur Verteilung und Aufbringung der Mittel gemäß § 7 Abs. 3 und 4:

Von den Mitteln gemäß § 7 Abs. 3 und 4 entfallen 80 % auf die alten Länder und den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 galt, und 20 % auf die neuen Länder und den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.

Die auf die alten Länder und den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 galt, entfallenden Mittel werden in Anlehnung an die Studienanfängerzahlen von Sommersemester 1992 bis Wintersemester 1994/95 an staatlichen Hochschulen, die in die Anlage zum HBFG aufgenommen sind, nach folgendem Schlüssel verteilt:

Baden-Württemberg	16,56 %
Bayern	15,78 %
Berlin	4,91 %
Bremen	1,65 %
Hamburg	4,30 %
Hessen	9,72 %

Niedersachsen	9,57 %
Nordrhein-Westfalen	27,54 %
Rheinland-Pfalz	5,44 %
Saarland	1,57 %
Schleswig-Holstein	2,96 %
Zusammen	100,00 %

Die auf die neuen Länder und den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, entfallenden Mittel werden im Umfang der Ansätze für die Maßnahmen gemäß § 1 Nr. 6 – in den Jahren 1997 bis 2000 jährlich 25 Mio. DM – nach folgendem Schlüssel verteilt:

Berlin	33,55 %
Brandenburg	19,20 %
Mecklenburg-Vorpommern	6,01 %
Sachsen	20,15 %
Sachsen-Anhalt	9,49 %
Thüringen	11,60 %
Zusammen	100,00 %

Im übrigen erfolgt die Verteilung gemäß Artikel 10 Abs. 2 des Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung (HEP) (ABC-Schlüssel) nach folgendem Schlüssel:

Berlin	13,32 %
Brandenburg	12,37 %
Mecklenburg-Vorpommern	12,15 %
Sachsen	32,20 %
Sachsen-Anhalt	16,21 %
Thüringen	13,75 %
Zusammen	100,00 %

Den neuen Ländern und Berlin steht es frei, im Rahmen des auf sie entfallenden Gesamtanteils eine Änderung des Schlüssels ab 1997 vorzuschlagen. Ein solcher Vorschlag ist bislang nicht erfolgt, so daß dieser Schlüssel zunächst bis Ende 1998 gilt.

Die Verteilung der Gesamtmittel (Bundesmittel und Komplementärmittel der Länder) dieses Maßnahmenblocks auf die einzelnen Länder ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1

PROGRAMMITTEL HSP III von 1996 bis 2000	
1. Gesamtsumme	3 600 000 000
2. Maßnahmenbereich der Länder	2 300 850 000
2.1 Alte Länder und Berlin	1 840 680 000
Baden-Württemberg	304 816 608
Bayern	290 459 304
Berlin	171 902 032
Bremen	30 371 220
Hamburg	79 149 240
Hessen	178 914 096
Niedersachsen	176 153 076
Nordrhein-Westfalen	506 923 272
Rheinland-Pfalz	100 132 992
Saarland	28 898 676
Schleswig-Holstein	54 484 128
2.2 Neue Länder	460 170 000
Brandenburg	63 753 029
Mecklenburg-Vorpommern	49 770 655
Sachsen	136 124 740
Sachsen-Anhalt	67 873 557
Thüringen	61 123 375

zu 2.

- a) Zuzüglich 15 Mio. DM für den Förderschwerpunkt Fernstudium und 2,9 Mio. DM für die Verbesserung der Qualität der Lehre (vorbehaltlich eines noch ausstehenden Beschlusses der BLK); diese Mittel werden vom Bund verwaltet.
- b) Für die neuen Länder und Berlin wurden zusätzlich in 1996 insgesamt 178 368 000 DM für den Abschluß von Maßnahmen des Erneuerungsprogramms für Hochschule und Forschung in den neuen Ländern (HEP) vorgesehen.

- b) Wie erfolgt die Verteilung an die einzelnen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen?

Es steht den Ländern frei, über die Verteilung der HSP III-Mittel auf die einzelnen Hochschulen zu entscheiden. Die Länder haben entweder ein Verfahren gewählt, in dem die Mittel den einzelnen Hochschulen nach bestimmten Anteilen zugewiesen werden, oder aber Verfahren, in denen die Mittelzuweisung nach der Qualität von Förderanträgen entschieden wird.

Über die Verteilung von HSP III-Mitteln an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wird im Rahmen der „Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung“ im Ausschuß „Forschungsförderung“ entschieden.

- c) Wie wurden und werden diese Mittel auf die einzelnen Programmteile aufgeteilt?

Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Programmteile und die einzelnen Jahre ist in der Vereinbarung zum HSP III, dortige Anlage 1 (hier beigefügt) festgelegt. In Tabelle 2 ist die Verteilung der Gesamtmittel auf die einzelnen Programmteile dargestellt.

Tabelle 2:

Maßnahmen	Gesamtsumme 1996 bis 2000
1. Verbesserung der Strukturen im Hochschulbereich	1 337 000 000
1.1 Graduiertenkollegs	467 000 000
1.2 Tutorien/Studienberatung	340 000 000
1.3 Verbesserung der Qualität der Lehre	120 000 000
1.4 Multimedia im Hochschulbereich	240 000 000
1.5 Innovationstransfer Hochschule Wirtschaft	70 000 000
1.6 Innovative Forschergruppen (neue Länder)	100 000 000
2. Weitere Entwicklung des Fachhochschulbereichs	600 000 000
3. Verstärkung der EU- und Internationale Zusammenarbeit	420 000 000
3.1 Weiterführung europabezogener Maßnahmen	165 000 000
3.2 Europahäuser	120 000 000
3.3 Auslandsstipendien für Graduierte (DAAD)	36 000 000
3.4 Postdoktoranden (DAAD)	51 000 000
3.5 Feodor-Lynen-Programm der AvH	22 000 000
3.6 Gastdozenturen DAAD	26 000 000
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	864 632 000
4.1 Begabtenförderungswerke	30 000 000
4.2 Promotionsförderung AUFE	160 000 000
4.3 Postdoktorandenförderung AUFE	100 000 000
4.4 Habilitationsförderung durch DFG-Stipendien mit KBZ	120 000 000
4.5 Vorgezogene Berufungen	294 000 000
4.6 Habilitationsförderung Länder	70 000 000
4.7 Modifiziertes Heisenberg-Programm	90 632 000
5. Förderung von Frauen	200 000 000
6. Weiterführung Maßnahmen HEP in 1996	178 368 000
6.1 Wissenschaftler-Integrations-Programm	94 640 000
6.2 Investitionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen	72 134 000
6.3 Sonstige unabweisbare Bedarfe	11 594 000
Summe	3 600 000 000

Gemäß § 7 Abs. 6 sind die Mittel für die einzelnen Maßnahmen gegenseitig deckungsfähig. Damit kann es in der Programm-durchführung gegenüber den Festlegungen in der HSP III-Ver-einbarung zu Veränderungen kommen. Die gegenseitige Dek-kuungsfähigkeit darf jedoch nicht zur Gefährdung der Programm-ziele im einzelnen führen.

- d) Wie viele zusätzliche Stellen mit welcher Laufzeit und welcher Besoldung wurden und werden dabei geschaffen (differenziert nach Programmteilen und Geschlecht)?

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Durch-führung des HSP III wird die Zahl zusätzlich geschaffener Be-schäftigungsmöglichkeiten erfaßt. In der Erhebung wird differen-ziert nach Stellen/Arbeitsverträgen und sonstigen Förderfällen (Stipendien, Werkverträge, Lehraufträge) sowie nach Geschlecht. Die Laufzeit und die Besoldung von Stellen ist nicht in die Er-hebung einbezogen. Die Bewirtschaftung von Stellen ist An-gelegenheit der Länder im Rahmen ihrer Personalhoheit.

1996 wurden mit den Mitteln des HSP III 6 835 Stellen oder Arbeitsverträge finanziert, darunter 2 160 oder 31,6 % für Frauen. Hinzu kommen 9 512 sonstige Förderfälle, darunter 3 839 oder 40,4 % für Frauen. In Tabelle 3 sind die Stellenbesetzungen/Arbeitsverträge nach Programmteilen aufgeschlüsselt.

Tabelle 3:

Maßnahmen	(1)	Stellen/Arbeitsverträge		
		Insgesamt	darunter Frauen	Anteil %
		absolut		
1. Verbesserung der Strukturen im Hochschulbereich	3 045	907	29,8	
1.1 Graduiertenkollegs	x	x	x	
1.2 Tutorien/Studienberatung	2 161	724	33,5	
1.3 Verbesserung der Qualität der Lehre	775	135	17,5	
1.4 Multimedia im Hochschulbereich	67	40	59,4	
1.5 Innovationstransfer Hochschule Wirtschaft	43	9	20,9	
1.6 Innovative Forschergruppen (neue Länder)*	–	–	–	
2. Weitere Entwicklung des Fachhochschulbereichs	1 127	275	24,4	
3. Verstärkung der EU- und Internationale Zusammenarbeit	299	164	54,8	
3.1 Weiterführung europabezogener Maßnahmen	299	164	54,8	
3.2 Europähäuser	–	–	–	
3.3 Auslandsstipendien für Graduierte (DAAD)	x	x	x	
3.4 Postdoktoranden (DAAD)	x	x	x	
3.5 Feodor-Lynen-Programm der AvH	x	x	x	
3.6 Gastdozenturen DAAD*	–	–	–	
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	2 229	679	30,5	
4.1 Begabtenförderungswerke	x	x	x	
4.2 Promotionsförderung AUFE	877	259	29,5	
4.3 Postdoktorandenförderung AUFE	329	82	25,0	
4.4 Habilitationsförderung durch DFG-Stipendien mit KBZ	x	x	x	
4.5 Vorgezogene Berufungen	729	235	32,2	
4.6 Habilitationsförderung Länder	47	17	36,2	
4.7 Modifiziertes Heisenberg-Programm	x	x	x	
4.8 Sonstige Maßnahmen	246	86	34,8	
5. Förderung von Frauen (inkl. Habilitationsförderung)	136	136	100,0	
Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien	x	x	x	
Werkverträge	x	x	x	
Habilitationsförderung der Länder	39	39	100,0	
Sonstige Maßnahmen der Länder	97	97	100,0	

Es wurde jeweils auf ganze Stellen gerundet, dadurch Abweichungen in der Summe.

x In diesen Maßnahmenbereichen erfolgt die Förderung über Stipendien.

*) Förderung erfolgt erst ab 1997.

- e) Sind die außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Transparenz bezüglich der Verwendung der zum Zweck der Frauenförderung erhaltenen Mittel aus dem HSP III verpflichtet? Wenn nein, warum nicht und ist an eine Einführung einer solchen Verpflichtung zur Offenlegung gedacht?

Die außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind ebenso wie die Länder und die Wissenschaftsorganisationen dazu verpflichtet, bei der Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel den Frauenanteil auszuweisen.

Die Ausgaben für die Doktorandenförderung und die Postdoktorandenförderung in außeruniversitären Forschungseinrichtungen in 1996 sind in Tabelle 4 und Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 4:

Ausgaben für Doktorandenförderung in außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Jahr 1996			
Forschungseinrichtungen/ Bundesgebiet	insgesamt	darunter: Frauen	
		absolut	Anteil %
BLE	4 532 500	2 086 100	46,0
MPG	10 534 700	3 202 400	30,4
HGF-Zentren	21 382 000	6 332 600	29,6
FhG	6 241 700	912 500	14,6
Zusammen	42 690 900	12 533 600	29,4

Tabelle 5:

Ausgaben für Postdoktorandenförderung in außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Jahr 1996			
Forschungseinrichtungen/ Bundesgebiet	insgesamt	darunter: Frauen	
		absolut	Anteil %
BLE	3 189 400	1 020 400	32,0
MPG	7 487 000	2 419 600	32,3
HGF-Zentren	17 161 200	3 876 400	22,6
FhG	3 666 700	543 500	14,8
Zusammen	31 504 300	7 859 900	24,9

- f) Inwieweit bleibt überprüfbar, ob es sich bei den aus HSP III-Mitteln finanzierten Stellen für Doktorandinnen und Postdoktorandinnen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tatsächlich um Neuanstellungen handelt oder lediglich um eine Umwidmung von bereits geschaffenen Stellen?

Bei den HSP III-Mitteln zur Doktoranden- und Postdoktorandenförderung handelt es sich nicht um Beträge, die den Stellenplan einer außeruniversitären Forschungseinrichtung erhöhen. Sie werden vielmehr zusätzlich zu den im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Personalmitteln zur Verfügung gestellt und ermöglichen so eine befristete Tätigkeit im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung. Eine Umwidmung im Sinne der Fragestellung kann sich schon aus der Systematik der Darstellung der Personalausgaben in den Wirtschaftsplänen nicht ergeben. Aus den jährlich zu erstellenden Verwendungs nachweisen ergibt sich, inwieweit die Vorgaben der Wirtschaftsplanverhandlungen eingehalten wurden.

- g) Wurden und werden dabei die Beschlüsse der BLK berücksichtigt, die vorsehen, daß die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei Personalmaßnahmen zu beteiligen sind und vermehrt Frauen einzustellen sind, wenn sie in den zu besetzenden Bereichen unterrepräsentiert sind?

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 3. Juli 1997 die „Ergänzung zum Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft“ beschlossen und darin zum Ausdruck gebracht, daß sie „es für den Erfolg der Frauenförderung im HSP III für wesentlich (halten), daß bei allen aus HSP

III-Mitteln finanzierten Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen die Grundsätze zur Stellenbesetzung entsprechend den im BLK-Bericht „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft“ gegebenen Empfehlungen angewendet werden. Die BLK wird im Rahmen ihres jährlichen Berichts zum HSP III dem Fortschritt der Frauenförderung besondere Aufmerksamkeit widmen.“

2. Hat die Bundesregierung bisher darauf hingewirkt, daß der im HSP III unter § 5 Abs. 3 festgeschriebene Anteil von 20 % der Gesamtsumme des Programms für die gezielte Förderung von Frauen und der deutlichen Erhöhung ihres Anteils in Forschung und Lehre diesem Zweck zugute kommt?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat in den Sitzungen der BLK-Arbeitsgruppe „Hochschulsonderprogramm III“ das Thema Frauenförderung mehrmals auf die Tagesordnung setzen lassen. Eingehend wurden in der Arbeitsgruppe die Umsetzung des BLK-Berichts zur „Förderung von Frauen in Bildung und Wissenschaft“ sowie Verfahrensregelungen im Rahmen des HSP III erörtert. Dies erfolgte in Abstimmung mit den Vorsitzenden des BLK-Arbeitskreises „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft“ und im Kontakt mit der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -ministern, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) sowie der Bundeskonferenz der Frauenbeauftragten (BuKoF).

Bei den Zuwendungen des Bundes an die Wissenschaftsorganisationen wurde die besondere Verpflichtung zur Förderung von Frauen in den Zuwendungsbescheid als Auflage aufgenommen. Mit der jährlichen Berichtspflicht der Länder und der Wissenschaftsorganisationen kann überprüft werden, ob die Zielgröße von 20 % insgesamt erreicht wird.

3. a) Wie hoch sind die Mittel bzw. ist der Mittelanteil, der zweckgebunden für Frauenförderung zur Verfügung gestellt wird (Aufstellung gesamt und nach Jahren)?

§ 5 Abs. 1 der Vereinbarung zum HSP III sieht vor, daß für gezielte frauenspezifische Maßnahmen insgesamt 200 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden. Dieser Maßnahmenbereich wird wie unter Frage 1. a) und 1. c) beschrieben von den Ländern umgesetzt.

Diese Mittel verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Jahre:

Tabelle 6:

Förderung von Frauen gemäß § 5 Abs. 1	
Jahr	DM
1996	40 900 000
1997	44 125 000
1998	44 125 000
1999	44 125 000
2000	26 725 000
Gesamt	200 000 000

Mit allen personenbezogenen Maßnahmen soll entsprechend § 5 Abs. 1 durch eine entsprechende Ausgestaltung sowie durch entsprechende Information auch eine deutliche Anhebung des Frauenanteils an den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere bei der Habilitation und bei den Professuren erreicht werden. Dazu werden geeignete Maßnahmen entwickelt. Dabei gehen Bund und Länder davon aus, daß bei den personenbezogenen Maßnahmen insgesamt 720 Mio. DM (20 % der Gesamtsumme des Programms) zur Förderung von Frauen verausgabt werden. Eine Aufschlüsselung nach Jahren wurde für diesen Betrag nicht vorgenommen.

Hinzu kommen noch Mittel für nichtpersonenbezogene Maßnahmen wie z. B. Multimedia im Hochschulbereich oder Innovationstransfer Hochschule/Wirtschaft, die auch Frauen zugute kommen. Darüber hinaus werden auch in diesem Rahmen gezielte Maßnahmen zur Förderung von Frauen entwickelt.

- b) Wie verteilt sich dieser Anteil (jährliche Aufführung) auf die
- einzelnen Bundesländer,
 - einzelnen Hochschulen,
 - Promotions- und Postdoktorandinnen und -doktoranden-Stipendien des Graduiertenkolleges der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
 - Promotionsstipendien der Begabtenförderungswerke,
 - Auslands- und Postdoktorandinnen und -doktoranden-Stipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes,
 - Feodor-Lynen-Stipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung,
 - Habilitationsstipendien der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
 - Habilitationsstipendien der einzelnen Länder,
 - Stipendien im modifizierten Heisenberg-Programm der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
 - Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den einzelnen außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
 - vorgezogenen Berufungen,
 - Gastdozenturen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes?

Wie in den Antworten zu den Fragen 1. a) und 3. a) ausgeführt, lassen sich nur die Mittel für Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 ex ante

aufschlüsseln. In Tabelle 7 sind die Bundesmittel nach Jahren und Länder aufgegliedert. Hinzu kommen die Komplementärmittel der Länder gemäß HSP III-Vereinbarung:

Tabelle 7:

Bundesmittel zur Förderung von Frauen gemäß § 5 Abs. 1					
	1996	1997	1998	1999	2000
Baden-Württemberg	2 792 814	3 159 351	3 152 241	3 175 936	2 003 180
Bayern	2 661 268	3 010 541	3 003 766	3 026 345	1 908 828
Berlin	1 389 661	1 424 928	1 428 538	1 416 505	817 491
Brandenburg	521 544	453 369	458 680	440 981	207 609
Bremen	278 269	314 790	314 082	316 443	199 592
Hamburg	725 187	820 363	818 517	824 669	520 149
Hessen	1 639 260	1 854 402	1 850 228	1 864 136	1 175 780
Mecklenburg-Vorpommern	512 269	445 306	450 523	433 138	203 917
Niedersachsen	1 613 963	1 825 784	1 821 675	1 835 369	1 157 635
Nordrhein-Westfalen	4 644 571	5 254 138	5 242 314	5 281 720	3 331 176
Rheinland-Pfalz	917 446	1 037 854	1 035 519	1 043 303	658 050
Saarland	264 778	299 528	298 854	301 100	189 915
Sachsen	1 357 618	1 180 153	1 193 978	1 147 904	540 421
Sachsen-Anhalt	683 447	594 108	601 068	577 874	272 057
Schleswig-Holstein	499 199	564 715	563 444	567 679	358 056
Thüringen	579 728	503 947	509 851	490 177	230 770

Für die anderen Maßnahmenbereiche gemäß Fragestellung ist eine Darstellung des Frauenanteils jeweils nur ex post möglich. Für 1996 ergibt sich – bezogen auf die Ausgaben – folgendes Bild:

Tabelle 8:

Maßnahmen	Ausgaben 1996		
	insgesamt	darunter Frauen absolut	in %
1.1 Graduiertenkollegs	61 669 600	19 981 000	32,4
3.3 Auslandsstipendien für Graduierte (DAAD)	5 602 000	1 232 400	22,0
3.4 Postdoktoranden (DAAD)	6 334 500	1 815 900	28,7
3.5 Feodor-Lynen-Programm der AvH	3 923 600	939 400	23,9
4.1 Begabtenförderungswerke	14 593 800	5 820 500	39,9
4.2 Promotionsförderung AUFE	42 690 800	12 533 600	29,4
4.3 Postdoktorandenförderung AUFE	31 504 200	7 859 900	24,9
4.4 Habilitationsförderung durch DFG-Stipendien mit KBZ	39 286 500	12 198 500	31,1
4.5 Vorgezogene Berufungen	72 933 500	10 072 300	13,8
4.6 Habilitationsförderung Länder	8 369 200	2 489 100	29,7
4.7 Modifiziertes Heisenberg-Programm	24 513 400	2 200 000	9,0

4. a) Welche bundes- und landesspezifischen Unterschiede bei der Ausgestaltung der konkreten frauenfördernden Maßnahmen bzw. Programme des HSP III sind der Bundesregierung bekannt bzw. sind nach Kenntnissen der Bundesregierung bei der geplanten Umsetzung des HSP III voraussehbar?

Die Grundlage für die Ausgestaltung der frauenfördernden Maßnahmen im Rahmen des HSP III bilden die Verfahrensregelungen und Empfehlungen der BLK, die von den Hochschulen, Forschungseinrichtungen, den Mittlerorganisationen und den Forschungsförderungseinrichtungen entsprechend umgesetzt werden.

Die Bundesregierung führt im Rahmen des HSP III keine eigenständigen Frauenförderprogramme durch. Soweit das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) Mittel aus dem HSP III selbst verwaltet (vgl. Fußnote der Tabelle 1 zu 2.), kommen diesen Frauen und Männern gleichermaßen zugute. Die spezielle Förderung von Frauen erfolgt entweder über die Maßnahmen in den Ländern oder über die Wissenschaftsorganisationen [vgl. hierzu Ausführungen zu den Fragen 1. a), 1. c), 3. a), 3. b)].

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme des § 5 Abs. 1 führen die Länder insbesondere folgende Maßnahmen durch:

– Habilitationsförderprogramme in den Ländern

- Baden-Württemberg

Das „Margarete von Wrangell-Habitationsprogramm für Frauen“ zielt darauf, qualifizierte Wissenschaftlerinnen zur Habilitation zu ermutigen und sie materiell dazu in die Lage zu versetzen. Auf BAT II a-Stellen werden bis zu 25 Habilitandinnen bis zu drei Jahre lang gefördert (keine Stipendien, sondern befristete Beschäftigungsverhältnisse bei einer Lehrverpflichtung von durchschnittlich vier Semesterwochenstunden).

- Bayern

Im Rahmen eines Habilitationsförderpreises werden Habilitationsstipendien für Fächer vergeben, in denen mit hohem Nachwuchsbedarf zu rechnen ist. Die Stipendien stehen zwar Männern und Frauen offen, richten sich aber in besonderer Weise an Frauen. Die Stipendien im Rahmen dieses Programms sind mit 5 500 DM je Monat dotiert.

Darüber hinaus können speziell für Frauen in besonderen Ausnahmefällen für die Abschlußphase einer Habilitation Stipendien in Anlehnung an die DFG-Habitationsstipendien in Höhe von 3 500 DM für die Dauer von höchstens zwölf Monaten auch in anderen Fächern gewährt werden. In begrenztem Umfang können aus den zur Verfügung stehenden Mitteln auch Stellen auf arbeitsrechtlich ausgeformter Grundlage geschaffen werden, die als BAT II a-Stellen auszuweisen sind.

- Berlin

Die Universitäten entscheiden selbst über die Verwendung der ihnen aus dem HSP III für die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen zur Verfügung stehenden Mittel.

- Brandenburg

Zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft wurde ein Maßnahmenkatalog aufgelegt und den Hochschulen zur Umsetzung dieses Katalogs Haushaltssmittel aus dem HSP III zugewiesen. Die Federführung für die Umsetzung dieser Förderung wird damit durch die Hochschulen direkt wahrgenommen.

- **Bremen**

Zur Förderung des wissenschaftlichen weiblichen Nachwuchses werden acht C 1-Stellen für Postdoktorandinnen gefördert.

- **Hamburg**

Es werden Habilitationsstipendien für Frauen in den Bereichen vergeben, in denen die Anhebung des Frauenanteils besonders dringlich ist (insbesondere technische und naturwissenschaftliche Fächer).

- **Hessen**

Es werden bis zu 15 Habilitationsstellen (nach BAT II a 2/3) für Nachwuchswissenschaftlerinnen vergeben; die Stellen sind auf drei Jahre befristet.

- **Mecklenburg-Vorpommern**

Die Förderung erfolgt vorrangig in Fachbereichen, in denen der Frauenanteil sehr gering ist und in Bereichen, die den Forschungsschwerpunkten des Landes entsprechen. Die mit Kinderbetreuungszuschlägen ausgestatteten Stipendien lehnen sich hinsichtlich Höhe und Laufzeit an die Bedingungen der Habilitationsstipendien der DFG an.

- **Niedersachsen**

Im Rahmen des „Dorothea-Erxleben-Programms“ besteht die Möglichkeit, aus HSP III-Mitteln auch Teilzeitarbeitsverhältnisse (1/2- oder 2/3-BAT II a-Stellen) zu finanzieren, um promovierten Wissenschaftlerinnen die Gelegenheit zu geben, sich als Hochschullehrernachwuchs zu qualifizieren.

- **Nordrhein-Westfalen**

Im Rahmen des „Lise-Meitner-Programms“ werden Habilitationen von Frauen insbesondere in den Fächern gefördert, in denen der Frauenanteil besonders niedrig ist (z. B. Jura, Wirtschaftswissenschaften, Natur- und Ingenieurwissenschaften). Die mit Kinderbetreuungszuschlägen ausgestatteten Stipendien lehnen sich hinsichtlich Höhe und Laufzeit an die Bedingungen der Habilitationsstipendien der DFG an.

- **Rheinland-Pfalz**

Das Land bringt im HSP III ein Habilitationsprogramm für Frauen auf C 1-Stellen aus.

- **Saarland**

Die Habilitationsförderung erfolgt im Rahmen des „Irène Curie-Programms“. Die Einrichtung einer C 4-Professur flankiert die frauenfördernden Maßnahmen.

- **Sachsen**

Habilitationen von Frauen werden in allen Fachgebieten gefördert (als Stipendien oder 2/3-BAT II a-Stellen). Ein Habilitationsprogramm wird nicht aufgelegt, um flexibel auf die Antragslage an den Hochschulen reagieren zu können.

- **Sachsen-Anhalt**

Habilitationen von Frauen werden vorrangig in den Fach-

gebieten gefördert, in denen ein Mangel an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern absehbar ist oder die zu den Forschungsschwerpunkten des Landes gehören. Die mit Kinderbetreuungszuschlägen ausgestatteten Stipendien entsprechen hinsichtlich Höhe und Laufzeit den Habilitationsstipendien der DFG.

- **Schleswig-Holstein**

Bereits im Rahmen des HSP II wurden 5 C 1-Stellen zur Verfügung gestellt, die insbesondere in Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind oder in Bereichen angesiedelt wurden, die zu den forschungspolitischen Schwerpunkten des Landes gehören (Frauenforschung). Diese Förderung wird im HSP III weitergeführt. Außerdem sind drei weitere Stellen in weiteren Fächern, auf die diese Kriterien zutreffen, geschaffen worden. Sie werden aufgrund der Kürze der Laufzeit des Programms als Stellen für Angestellte ausgewiesen.

- **Thüringen**

Vorrangig werden Habilitationen von Frauen in den Fachgebieten gefördert, in denen ein besonderer Ersatzbedarf an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern absehbar ist bzw. die zu den Forschungsschwerpunkten des Landes gehören.

- Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien (aus den Ländern Brandenburg, Bremen, Saarland, Thüringen liegen keine Planzahlen für diese Maßnahme vor).
- Werkverträge (aus den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Thüringen liegen keine Planzahlen für diese Maßnahme vor).

- b) Welche finanzielle Ausstattung ist für die einzelnen Maßnahmen bzw. Programme vorgesehen?

In der Vereinbarung zum HSP III ist nur die Gesamtsumme für die Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 sowie die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Jahre festgelegt [vgl. Tabelle 6, Antwort zu Frage 3. a)]. Eine Unterteilung auf Einzelmaßnahmen wurde nicht vorgenommen, um den Ländern den Handlungsspielraum zu eröffnen, auf spezifische Bedürfnisse (z. B. hoher Ersatzbedarf in einzelnen Fächern, Forschungsschwerpunkte) einzugehen.

- c) Sind im Rahmen des HSP III an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen Programme geplant, die zur deutlichen Anhebung des Frauenanteils an den Einrichtungen der von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschung beitragen sollen?

Wenn ja, wie viele Programme bestehen an welchen Forschungseinrichtungen, wie sind sie konzipiert, und wie hoch sind die Mittel, die aus dem HSP III dafür zur Verfügung stehen?

Wenn nein, warum wurde auf die Einrichtung solcher Programme verzichtet?

Neben der Förderung von Frauen in der Promotions- und Postdoktorandenphase im Rahmen des HSP III hat die BLK weitergehende Empfehlungen zur Anhebung des Frauenanteils insbesondere an Führungsfunktionen an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen verabschiedet. In Umsetzung der BLK-Beschlüsse (Bericht „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft“ sowie „Ergänzung zum Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft“) werden derzeit die Verabschiedung von Grundsatzbeschlüssen und Verfahrensregelungen für die Forschungseinrichtungen vorbereitet. Darüber hinaus werden eigene Maßnahmen entwickelt und eingeleitet. Über Fortschritte in diesem Bereich soll den Regierungschefs Mitte nächsten Jahres ein Bericht vorgelegt werden.

5. Wie viele Mittel sind noch aus dem HSP II an bestimmte Maßnahmen in welchen Bereichen und bis wann fest gebunden?

Hierüber liegen der Bundesregierung derzeit keine detaillierten Informationen vor. Eine Abfrage bei den Ländern und den Wissenschaftsorganisationen ist aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

6. Wurden 1996 außer der Fortführung von HSP II bereits neue Maßnahmen aus dem HSP III begonnen und inwieweit kamen diese Maßnahmen der Frauenförderung zugute?

Da das HSP III rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, erfolgte die Berichterstattung der Länder und der Wissenschaftsorganisationen über das Jahr 1996 entsprechend der Programmstruktur des HSP III und nicht getrennt nach HSP II-Maßnahmen und „neuen“ Maßnahmen. Eine Quantifizierung der Ausgaben für „neue“ Maßnahmen ist daher nicht möglich. Da das HSP III erst zum 2. September 1996 in Kraft getreten ist, ist davon auszugehen, daß ein Großteil der Mittel des Jahres 1996 bereits im Rahmen des HSP II bis Ende des Jahres festgelegt war. In den Ländern bestand daher wenig Spielraum, um noch in 1996 mit neuen Maßnahmen zu beginnen.

Besonders gravierend war die Situation in den neuen Ländern. Sie mußten 1996 vorrangig ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem HEP erfüllen. Sie haben daher u. a. auch insgesamt mehr Mittel aufgebracht als laut Vereinbarung zum HSP III vorgesehen war.

Von den für frauenfördernde Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 vorgesehenen Mitteln wurden 1996 nur 58,8 % verausgabt. Wegen der späten Verabschiedung des HSP III ist insbesondere die Habilitationsförderung der Länder für die Frauen nur zögerlich angelaufen. Die restlichen Mittel wurden u. a. verwendet, um im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Mittel, ver-

traglichen Verpflichtungen in anderen Maßnahmenbereichen nachzukommen. Dies ist im Grundsatz möglich, darf aber vereinbarungsgemäß nicht zur Gefährdung der Programmziele führen. Bund und Länder haben daher darüber Einvernehmen erzielt, daß über die Gesamtzeit des Programmes in den folgenden Jahren ein Ausgleich gefunden werden muß.

Die Planungen für die Jahre 1997 und 1998 sehen in diesem Bereich eine deutliche Steigerung vor.

7. Welche Laufzeit haben die einzelnen Programmpunkte des HSP III in den einzelnen Bundesländern?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine detaillierten Angaben vor. Sie geht aber davon aus, daß alle Maßnahmen auf die Laufzeit des HSP III bis 31. Dezember 2000 und dessen degressive Ausgestaltung über die Jahre ausgelegt sind.

8. Waren die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bei der Konzeptionierung dieser Programmpunkte durch Bund und Länder beteiligt?

Falls ja, wie sah ihre Beteiligung aus?

Falls nein, aus welchen Gründen unterblieb die Beteiligung?

An der Konzipierung der Programmpunkte waren auf Bundesebene das Referat „Frauen in Bildung und Forschung“ des BMBF und die entsprechenden Stellen der Länder, die im BLK-Arbeitskreis „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft“ vertreten sind, beteiligt. Es gab zudem eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Bundeskonferenz der Hochschulfrauenbeauftragten. In den Ländern sind auf Landes- bzw. Hochschulebene die Hochschulfrauenbeauftragten in unterschiedlichem Ausmaß beteiligt worden. Ansonsten gelten die in der Antwort zu Frage 1. g) beschriebenen Verfahrensregelungen der BLK.

9. a) Werden die zur Frauenförderung vorgesehenen Mittel in 1997 vollständig ausgeschöpft?

Wenn nein, warum nicht?

Für das Jahr 1997 sind in der Vereinbarung zum HSP III für Maßnahmen zur Förderung von Frauen (gemäß § 5 Abs. 1) 44 125 TDM vorgesehen. Die Länder haben in ihrer Planung für das Jahr 1997 einen Betrag von 44 011 TDM (Abweichung – 0,3 %) verplant. Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Mittel auch in voller Höhe verausgabt werden.

9. b) Was geschieht mit eventuellen Restmitteln?

§ 7 Abs. 5 der HSP III-Vereinbarung sieht vor, daß die jährlich verfügbaren Mittel übertragbar sein sollen. Die Bundesregierung

möchte von der Möglichkeit der Mittelübertragung laut Haushaltplan grundsätzlich keinen Gebrauch machen, beabsichtigt jedoch, Mittel, die in den Jahren 1996 bis 1999 nicht verausgabt werden, im Rahmen des Gesamtvolumens in den Jahren 2000 und 2001 neu zu veranschlagen. Sie hat dazu Verhandlungen mit den Ländern aufgenommen (vgl. auch Antwort zu Frage 17.).

10. a) Wie viele und welche Stellen aus dem HSP III (bitte auch weiterführende Maßnahmen HSP II, auch Gehalts- bzw. Besoldungsstufen angeben) wurden bzw. werden an Frauen vergeben und für welchen Zeitraum?

Der Frauenanteil an den durch das HSP III finanzierten Stellen/Arbeitsverträgen ist in Tabelle 6 [Antwort zu Frage 1. d)] dargestellt.

Wie in Antwort zu Frage 6.) aufgeführt, ist eine Differenzierung nach HSP II-Maßnahmen und „neuen“ Maßnahmen im Rahmen des HSP III nicht möglich.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor über die Gehalts- bzw. Besoldungsstufen (Ausnahme Habilitationsförderprogramme in den Ländern) sowie über die Laufzeit.

- b) Wurden bzw. werden Stellen aus dem nichtwissenschaftlichen/verwaltungstechnischen Bereich aus dem HSP III bezahlt?
Falls ja, um welche Stellen handelt es sich?

Das HSP III sieht keinen Förderschwerpunkt im nichtwissenschaftlichen/verwaltungstechnischen Bereich vor. Im Rahmen einzelner Maßnahmen, wie z.B. Modifiziertes Heisenberg-Programm oder Multimedia, können jedoch nichtwissenschaftliche/verwaltungstechnische Stellen aus dem HSP III finanziert werden. Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, in welchem Umfang dies bislang erfolgte.

11. a) In welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung spezielle Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere wie Kontaktstipendien, Wiedereinstiegsstipendien oder Mittel für Werkverträge?

Die Vereinbarung zum HSP III sieht vor, daß grundsätzlich in allen Ländern Mittel für Kontaktstipendien, Wiedereinstiegsstipendien und Werkverträge zur Verfügung gestellt werden können, um so die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Laufbahn zu verbessern. Außerdem können bei allen Stipendien Kinderbetreuungszuschläge gewährt werden.

Außer den Ländern Brandenburg, Bremen, Saarland und Thüringen haben für 1997 und 1998 alle Länder Mittel für Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien verplant (jährlich insgesamt rd. 8 Mio. DM). Die geplanten Mittel für Werkverträge stiegen zwi-

schen 1997 und 1998 von rd. 2 Mio. DM auf über 2,5 Mio. DM. In den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Thüringen sind keine Mittel für Werkverträge vorgesehen.

- b) In welchen Bundesländern gibt es welche Maßnahmen mit welcher Mittelausstattung?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- c) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob in denjenigen Bundesländern, in denen es diese speziellen Maßnahmen nicht gibt, Planungen bestehen, sie einzuführen?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

- d) Sind nach Ansicht der Bundesregierung die o.g. speziellen Maßnahmen ein sinnvolles Moment der Frauenförderung?

Die Bundesregierung sieht in den nach § 5 Abs. 1 im Rahmen des HSP III durchgeführten zusätzlichen Maßnahmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft eine wichtige Ergänzung der bisherigen Förderinstrumente für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Insbesondere Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien, Werkverträge und Kinderbetreuungszuschläge zu Stipendien sind im Rahmen des HSP II erstmals eingeführt worden, um eine bessere Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Arbeit und Familienaufgaben zu ermöglichen. Durch die Einführung der Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien bzw. Werkverträge konnten Brüche in der wissenschaftlichen Arbeit z. B. während Zeiten der Kindererziehung/des Erziehungsurlaubs vermindert und adäquaten Wiedereinstiegsmöglichkeiten geschaffen werden.

Durch die Schaffung besonderer Habilitationsstipendien sollen Frauen verstärkt die Möglichkeit zu hochqualifizierter wissenschaftlicher Arbeit erhalten. Damit entsteht schnell ein größerer Kreis berufungsfähiger Wissenschaftlerinnen für die anstehenden Neubesetzungen. Diese Maßnahmen ergänzen die übrigen personenbezogenen Maßnahmen des HSP III.

12. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine spezielle Promotionsförderung für Frauen notwendig?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß im Grundsatz keine spezielle Promotionsförderung für Frauen mehr notwendig ist. Ziel muß es sein, die Belange von Frauen in der regulären Promotionsförderung adäquat zu berücksichtigen. Seit Anfang der 90er Jahre ist – auch durch das HSP II und III vorangetrieben – ein

kontinuierlicher Anstieg der Frauenanteile an den Promotionen zu verzeichnen. Der Frauenanteil an der Promotionsförderung der Begabtenförderungswerke nähert sich zunehmend der Beteiligung von Männern an. Diesen Trend gilt es zu stabilisieren.

Besonderer Bedarf besteht allerdings für die Gruppe der Wieder-einsteigerinnen, die zu einem späteren Zeitpunkt eine Promotion nachholen wollen. Für diese Zielgruppe erweisen sich die auf die Belange des jüngeren wissenschaftlichen Nachwuchses zugeschnittenen Fördermaßnahmen als noch nicht ausreichend.

13. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine spezielle Post-doktorandinnenförderung notwendig?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?

Im Grundsatz gelten die Ausführungen zu Frage 12.) auch für diese Thematik. Bei Nachwuchswissenschaftlerinnen besteht ein unzweifelhafter Bedarf an Möglichkeiten zur besseren Planbarkeit einer wissenschaftlichen Karriere und Vereinbarkeit mit Schwangerschaft/Kindererziehung. Gerade nach der Promotion zeigt sich bei Frauen ein deutlicher Einbruch bei dem Weiterverfolgen einer wissenschaftlichen Laufbahn. Insofern besteht in dieser Phase der wissenschaftlichen Biographie zumindest vorübergehend ein besonderer Bedarf an Fördermöglichkeiten für Postdoktorandinnen, dem mit den bisherigen Strukturen und Fördermöglichkeiten noch nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Bei der angestrebten verstärkten Förderung von Postdoktorandinnen auf regulären Stellen mit entsprechender Ausgestaltung wäre eine spezielle Postdoktorandinnenförderung überflüssig.

14. Ist nach Auffassung der Bundesregierung ein Habilitationspro-gramm für Frauen notwendig?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?

Noch immer besteht eine erhebliche Unterrepräsentanz von Frauen an Habilitationen und damit beim Erwerb der wichtigsten Zugangsvoraussetzungen für Professuren an Universitäten. Solange noch keine ausreichende Beteiligung von Frauen an Professuren besteht, die zumindest eine Basis für eine eigenständige auf Gleichberechtigung angelegte Entwicklung schafft, sind spezielle Fördermaßnahmen für die Habilitation von Frauen erforderlich wie sie in den Ländern mit Mitteln des HSP III realisiert werden. Wie bei HSP II und HSP III vorgesehen erfolgt parallel zu diesen speziellen Länderprogrammen eine stärkere Einbeziehung von Frauen in die regulären Habilitationsfördermaßnahmen. Hier zeigt sich z. B. im Rahmen der Habilitationsförderung der DFG eine erhebliche Steigerung der Frauenbeteiligung seit Anfang der 90er Jahre.

15. Hält die Bundesregierung spezielle Maßnahmen zur Qualifizierung bzw. Förderung von Frauen für Fachhochschulprofessuren für notwendig?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß gezielte Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit dem Berufsziel Fachhochschulprofessorin – insbesondere in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern – sinnvoll sind. Hier stellt sich zum einen die Frage der Promotion in einem späteren Lebensabschnitt, zum anderen die nach Möglichkeiten des Erwerbs ausreichender Praxiserfahrungen. Brüche in den weiblichen Berufsbiographien bzw. auch größere Schwierigkeiten ausbildungsadäquater Beschäftigung nach Abschluß des Studiums und der Promotion bedeuten hier für Frauen noch vielfach größere Hürden.

16. Hält die Bundesregierung Maßnahmen zur Qualifizierung und Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses für künstlerische Hochschulen für notwendig?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?

Von einzelnen Ländern werden im Rahmen des HSP III Maßnahmen zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an künstlerischen Hochschulen durchgeführt. Es besteht auch hier noch ein Bedarf an gezielten Maßnahmen, um eine wirkungsvolle Steigerung der Frauenanteile an Führungsfunktionen in den nächsten Jahren erzielen zu können.

17. Wird sich die Bundesregierung nach Auslaufen des HSP III für ein Folgeprogramm einsetzen?
Wenn ja, welchen Stellenwert wird hierbei die Frauenförderung insbesondere unter den in den Fragen 11. bis 16. genannten Aspekten einnehmen?
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Mittel des HSP III, die in den Jahren 1996 bis 1999 nicht verausgabt wurden, in den Jahren 2000 und 2001 neu zu veranschlagen und somit das Programm um ein Jahr zu verlängern.

Die Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Hochschulbereich und bei der Wissenschaftsförderung sind im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geregelt. Mit den HSP hat der Bund seine Verantwortung über seine grundgesetzlichen Aufgaben hinaus wahrgenommen, um wie beim HSP I die Überlastung der Hochschulen abzumildern oder wie beim HSP III neue Impulse für die weitere Strukturentwicklung des Hochschulbereichs zu geben, auch um damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hochschulen zu sichern. Die Bundesregierung geht

davon aus, daß nach dem Jahr 2001 weitere Maßnahmen im Rahmen der grundgesetzlichen Kompetenzen zu bewältigen sind.

18. a) Hält die Bundesregierung Regelungen wie diejenigen in Brandenburg, welche vorsehen, daß eine Mittelzuweisung an die Hochschulen nur dann erfolgt, wenn 20 % der Mittel für frauenfördernde Maßnahmen verwendet werden und dies nachweisbar ist, generell für ein geeignetes Mittel der Frauenförderung?

Die Bundesregierung hat ein erhebliches Interesse daran, daß durch das HSP III eine wirkungsvolle Steigerung der Frauenanteile an Führungsfunktionen in der Wissenschaft erreicht wird. Dazu ist es erforderlich, daß die vorgesehenen Mittel gezielt für Maßnahmen zur Frauenförderung eingesetzt werden. Es ist Aufgabe der Länder, die notwendigen Schritte zur Sicherung dieser Maßnahmen zu ergreifen.

- b) Hält die Bundesregierung Regelungen wie diejenigen in Brandenburg, welche festlegen, daß die Berichte der Hochschulen über das HSP III zum Jahresende die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten enthalten müssen, generell für ein geeignetes Mittel der Frauenförderung?

Die Bundesregierung hält diese Maßnahme – auf die vereinbarte Berichterstattung im HSP III bezogen – für sinnvoll, da sie es ermöglicht, die im Umsetzungsverfahren auftretenden Probleme und Lösungsansätze besser zu berücksichtigen sowie alle Möglichkeiten zu nutzen, das wichtige Ziel der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Wissenschaft zu verwirklichen.

19. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Frauen in den Gremien der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die über die Vergabe der durch das HSP III finanzierten Fördermaßnahmen entscheiden?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Hochschulsonderprogramme III (HSP III) – Programmprofil

Anlage 1

Maßnahme (Kurzbezeichnung) (in Klammern: feste Finanzierungsschlüssel Bund : Länder)	Mittelansatz								
	Insgesamt			1996			1997		
	Bund	Länder	Gesamt	Bund	Länder	Gesamt	Bund	Länder	Gesamt
1. Verbesserung der Strukturen im Hochschulbereich	722.722.723	614.277.277	1.337.000.000	93.327.661	69.307.739	162.635.400	175.905.230	140.571.170	316.476.400
1.1 Graduiertenkollegs (65 : 35 %, ab 1999: 50 : 50 %)	274.300.000	192.700.000	467.000.000	45.890.000	24.710.000	70.600.000	61.750.000	33.250.000	95.000.000
1.2 Tutorien / Studienberatung	175.245.662	164.754.338	340.000.000	19.015.701	17.877.299	36.893.000	41.589.610	39.099.790	80.689.400
1.3 Verbesserung der Qualität der Lehre	61.851.410	58.148.590	120.000.000	3.371.727	3.169.873	6.541.600	16.177.752	15.209.248	31.387.000
1.4 Multimedia im Hochschulbereich	123.702.820	116.297.180	240.000.000	19.895.949	18.704.851	38.600.800	35.770.732	33.629.268	69.400.000
1.5 Innovationstransfer Hochschule / Wirtschaft	36.079.989	33.920.011	70.000.000	5.154.284	4.845.716	10.000.000	7.731.426	7.268.574	15.000.000
1.6 Innovative Forschung / neue Länder und Berlin	51.542.842	48.457.158	100.000.000	0	0	0	12.885.710	12.114.290	25.000.000
2. Weitere Entwicklung des Fachhochschulbereichs	309.257.050	290.742.950	600.000.000	61.851.410	58.148.590	120.000.000	61.851.410	58.148.590	120.000.000
2.1 Weitere Entwicklung des Fachhochschulbereichs	309.257.050	290.742.950	600.000.000	61.851.410	58.148.590	120.000.000	61.851.410	58.148.590	120.000.000
3. Verstärkung der europ. und int. Zusammenarbeit	281.897.099	138.102.901	420.000.000	52.146.876	31.981.724	84.128.600	60.527.732	32.950.868	93.478.600
3.1 Weiterführung europabezogener Maßnahmen	85.045.689	79.954.311	165.000.000	22.163.422	20.836.578	43.000.000	22.163.422	20.836.578	43.000.000
3.2 Europahäuser / Gästehäuser	61.851.410	58.148.590	120.000.000	11.854.854	11.145.146	23.000.000	12.885.710	12.114.290	25.000.000
3.3 Auslandsstipendien f. Grad. / DAAD (100 : 0 %)	36.000.000	0	36.000.000	6.150.000	0	6.150.000	7.500.000	0	7.500.000
3.4 Postdoktorandenstipendien / DAAD (100 : 0 %)	51.000.000	0	51.000.000	7.000.000	0	7.000.000	9.500.000	0	9.500.000
3.5 Feodor-Lynen-Programm / AvH (100 : 0 %)	22.000.000	0	22.000.000	4.978.600	0	4.978.600	4.978.600	0	4.978.600
3.6 Gastdozenturen / DAAD (100 : 0 %)	26.000.000	0	26.000.000	0	0	0	3.500.000	0	3.500.000
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	517.931.944	346.700.056	864.632.000	155.725.056	98.712.944	254.438.000	148.400.879	97.064.121	245.465.000
4.1 Promotionsförderung / Begabtenf.w. (100 : 0 %)	30.000.000	0	30.000.000	14.600.000	0	14.600.000	8.000.000	0	8.000.000
4.2 Promotionsförderung / au. FE (75 : 25 %)	120.000.000	40.000.000	160.000.000	34.740.750	11.580.250	46.321.000	33.517.500	11.172.500	44.690.000
4.3 Postdoktorandenförderung / au. FE (75 : 25 %)	75.000.000	25.000.000	100.000.000	24.387.750	8.129.250	32.517.000	27.206.250	9.068.750	36.275.000
4.4 Habilitationsförderung / DFG (50 : 50 %)	60.000.000	60.000.000	120.000.000	20.000.000	20.000.000	40.000.000	20.000.000	20.000.000	40.000.000
4.5 Vorgezogene Berufungen	151.535.955	142.464.045	294.000.000	42.780.559	40.219.441	83.000.000	38.657.131	36.342.869	75.000.000
4.6 Habilitationsförderung / Länder	36.079.989	33.920.011	70.000.000	7.215.998	6.784.002	14.000.000	9.019.997	8.480.003	17.500.000
4.7 Mod. Heisenberg-Programm / DFG (50 : 50 %)	45.316.000	45.316.000	90.632.000	12.000.000	12.000.000	24.000.000	12.000.000	12.000.000	24.000.000
5. Förderung von Frauen	103.085.683	96.914.317	200.000.000	21.081.022	19.818.978	40.900.000	22.743.279	21.381.721	44.125.000
5.1 Weiterf. Frauenförderung HSP II unter Einbez. der neuen Länder (einschl. Habilitationsförderung)	103.085.683	96.914.317	200.000.000	21.081.022	19.818.978	40.900.000	22.743.279	21.381.721	44.125.000
6. Abschluß von Maßnahmen des HEP	141.355.500	37.012.500	178.368.000	141.355.500	37.012.500	178.368.000	0	0	0
6.1 Art. 8 Abs. 1 HEP	78.560.000	16.080.000	94.640.000	78.560.000	16.080.000	94.640.000			
6.2 Art. 8 Abs. 3 HEP	54.100.000	18.034.000	72.134.000	54.100.000	18.034.000	72.134.000			
6.3 Unabewbare Maßnahmen HEP	8.695.500	2.898.500	11.594.000	8.695.500	2.898.500	11.594.000			
Maßnahmen insgesamt	2.076.250.000	1.523.750.000	3.600.000.000	525.487.525	314.982.475	840.470.000	469.428.530	350.116.470	819.545.000
davon									
- mit festen Schlüsseln	880.971.500	400.028.500	1.281.000.000	311.102.600	113.432.000	424.534.600	187.952.350	85.491.250	273.443.600
- gemäß § 7 Absatz 3	1.195.278.500	1.123.721.500	2.319.000.000	214.384.925	201.550.475	415.935.400	281.476.180	264.625.220	546.101.400
darunter Maßnahmen 1.-5.	1.934.894.500	1.486.737.500	3.421.632.000	384.132.025	277.969.975	662.102.000			
Bundesanteil insgesamt: 57,67 %	Länderanteil insgesamt: 42,33 %	Anteil neue Länder am Gesamtvolumen: 23,96 % (862.694.400 DM)							

Maßnahme (Kurzbezeichnung) (in Klammern: feste Finanzierungsschlüssel Bund : Länder)	Mittelansatz								
	1998			1999			2000		
	Bund	Länder	Gesamt	Bund	Länder	Gesamt	Bund	Länder	Gesamt
1. Verbesserung der Strukturen im Hochschulbereich	201.009.372	161.196.028	362.205.400	153.331.783	146.996.017	300.327.800	99.148.677	96.206.323	195.355.000
1.1 Graduiertenkollegs (65 : 35 %, ab 1999: 50 : 50 %)	69.160.000	37.240.000	106.400.000	47.500.000	47.500.000	95.000.000	50.000.000	50.000.000	100.000.000
1.2 Tutorien / Studienberatung	50.566.311	47.539.089	98.105.400	46.815.229	44.012.571	90.827.800	17.258.811	16.225.589	33.484.400
1.3 Verbesserung der Qualität der Lehre	16.648.338	15.651.662	32.300.000	16.648.338	15.651.662	32.300.000	9.005.256	8.466.144	17.471.400
1.4 Multimedia im Hochschulbereich	41.440.445	38.959.555	80.400.000	19.173.937	18.026.063	37.200.000	7.421.757	6.977.443	14.399.200
1.5 Innovationstransfer Hochschule / Wirtschaft	10.308.568	9.691.432	20.000.000	10.308.568	9.691.432	20.000.000	2.577.142	2.422.858	5.000.000
1.6 Innovative Forschung / neue Länder und Berlin	12.885.710	12.114.290	25.000.000	12.885.710	12.114.290	25.000.000	12.885.710	12.114.290	25.000.000
2. Weitere Entwicklung des Fachhochschulbereichs	61.851.410	58.148.590	120.000.000	61.851.410	58.148.590	120.000.000	61.851.410	58.148.590	120.000.000
2.1 Weitere Entwicklung des Fachhochschulbereichs	61.851.410	58.148.590	120.000.000	61.851.410	58.148.590	120.000.000	61.851.410	58.148.590	120.000.000
3. Verstärkung der europ. und int. Zusammenarbeit	69.128.275	32.575.325	101.703.600	61.271.049	24.713.151	85.984.200	38.823.166	15.881.834	54.705.000
3.1 Weiterführung europabezogener Maßnahmen	20.733.108	19.491.892	40.225.000	12.370.282	11.629.718	24.000.000	7.615.455	7.159.545	14.775.000
3.2 Europahäuser / Gästehäuser	13.916.567	13.083.433	27.000.000	13.916.567	13.083.433	27.000.000	9.277.712	8.722.288	18.000.000
3.3 Auslandsstipendien f. Grad. / DAAD (100 : 0 %)	8.500.000	0	8.500.000	8.500.000	0	8.500.000	5.350.000	0	5.350.000
3.4 Postdoktorandenstipendien / DAAD (100 : 0 %)	14.000.000	0	14.000.000	13.000.000	0	13.000.000	7.500.000	0	7.500.000
3.5 Feodor-Lynen-Programm / AvH (100 : 0 %)	4.978.600	0	4.978.600	3.984.200	0	3.984.200	3.080.000	0	3.080.000
3.6 Gastdozenturen /DAAD (100 : 0 %)	7.000.000	0	7.000.000	9.500.000	0	9.500.000	6.000.000	0	6.000.000
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	107.809.808	76.557.192	184.367.000	76.946.917	56.583.083	133.530.000	29.049.284	17.782.716	46.832.000
4.1 Promotionsförderung / Begabtenf.w. (100 : 0 %)	4.300.000	0	4.300.000	2.100.000	0	2.100.000	1.000.000	0	1.000.000
4.2 Promotionsförderung / au. FE (75 : 25 %)	26.238.000	8.746.000	34.984.000	14.253.750	4.751.250	19.005.000	11.250.000	3.750.000	15.000.000
4.3 Postdoktorandenförderung / au. FE (75 : 25 %)	10.187.250	3.395.750	13.583.000	9.693.750	3.231.250	12.925.000	3.525.000	1.175.000	4.700.000
4.4 Habilitationsförderung / DFG (50 : 50 %)	12.500.000	12.500.000	25.000.000	5.000.000	5.000.000	10.000.000	2.500.000	2.500.000	5.000.000
4.5 Vorgezogene Berufungen	35.564.561	33.435.439	69.000.000	30.410.277	28.589.723	59.000.000	4.123.427	3.876.573	8.000.000
4.6 Habilitationsförderung / Länder	9.019.997	8.480.003	17.500.000	7.989.140	7.510.860	15.500.000	2.834.856	2.665.144	5.500.000
4.7 Mod. Heisenberg-Programm / DFG (50 : 50 %)	10.000.000	10.000.000	20.000.000	7.500.000	7.500.000	15.000.000	3.816.000	3.816.000	7.632.000
5. Förderung von Frauen	22.743.279	21.381.721	44.125.000	22.743.279	21.381.721	44.125.000	13.774.824	12.950.176	26.725.000
5.1 Weiterf. Frauenförderung HSP II unter Einbez. der neuen Länder (einschl. Habilitationsförderung)	22.743.279	21.381.721	44.125.000	22.743.279	21.381.721	44.125.000	13.774.824	12.950.176	26.725.000
6. Abschluß von Maßnahmen des HEP	0								
6.1 Art. 8 Abs. 1 HEP									
6.2 Art. 8 Abs. 3 HEP									
6.3 Unabewiesbare Maßnahmen HEP									
Maßnahmen insgesamt	462.542.145	349.858.855	812.401.000	376.144.438	307.822.562	683.967.000	242.647.361	200.969.639	443.617.000
davon									
- mit festen Schlüsseln	166.863.850	71.881.750	238.745.600	121.031.700	67.982.500	189.014.200	94.021.000	61.241.000	155.262.000
- gemäß § 7 Absatz 3	295.678.295	277.977.105	573.655.400	255.112.738	239.840.062	494.952.800	148.626.361	139.728.639	288.355.000

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333